

Satzung des Vereins „SolaVie“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Solavie“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden. Dadurch wird er ein eingetragener Verein und trägt den Zusatz „e.V.“. Vollständig lautet der Namen dann „Solavie e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Offenburg.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Erprobung von ökologischer, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung, sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Dazu gehört auch die Förderung von Biodiversität und regionaler und saisonaler Ernährung, die Förderung von sozialen Beziehungen, solidarischen Organisationsformen, sowie die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft.

Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:

- a) die Förderung von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege.
- b) Betreiben von Landwirtschaft, Gemüsebau und gemeinschaftlicher Selbstversorgung.
- c) Erhalt alter und samenfester Gemüsesorten und alter Nutzierrassen.
- d) Erfahrungsmöglichkeiten und die Förderung der Bildung in den Bereichen Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
2. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Kalenderjahres erklärt werden oder kann bei möglichem Eintritt eines neuen (Ersatz-)Mitgliedes jederzeit erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind:
 - a) Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden.
 - b) wenn das Mitglied seinen in § 5 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen (Antrag auf

Berufung).

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

regelmäßig den bei der Mitgliederversammlung vereinbarten Mitgliedsbeitrag beizutragen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie fristgerecht einberufen wurde. Alle Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sind keine abgegebenen Stimmen.
Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes, Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Beschlussfassung, Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung verabschiedet die Selbstverwaltungsordnung und entwickelt diese bei Bedarf weiter.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird der Verein aufgelöst und fällt der steuerbegünstigte somit Zweck weg, wird das Vermögen dem Bundesverband Solidarische Landwirtschaft e.V. oder einem anderen gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zu verwenden hat, übertragen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unanwendbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Neuried, den 29. Mai 2014